

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10. Dezember 2001 ¹

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen in der Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Oberhausen gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen, ist für jede Leistung die entsprechende Benutzungs- und/oder Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer die Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (3) Sind hiernach mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 24/2001, Teil 2 vom 17.12.2001, S. 393 – 396. Diese Fassung berücksichtigt: die 1. Änderungssatzung vom 03.04.2006 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10.12.2001, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 07.04.2006, S. 137 + 138 sowie die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10.12.2001, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2 vom 01.02.2013, S. 9.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.²
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10. Dezember 1971, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000 außer Kraft.

² Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10. Dezember 2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Die 1. Änderungssatzung vom 03.04.2006 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10.12.2001 ist am 03.04.2006 in Kraft getreten. Die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10. Dezember 2001 ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Nutzungsrecht	
1.1	Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	404
1.2	Reihengräber/Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahren	624
1.3	Urnenreihengräber/Rasurnenreihengräber	303
1.4	Urnengemeinschaftsgräber (neu ab 2013)	221
1.5	Wahlgräber je Grabstelle	1.325
1.6	Urnenwahlgräber	499
1.7	Urnenkammer in Stelen	1.386
1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr 1/30 der entsprechenden Tarifstelle	
2.	Grabbereitung	
2.1	Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	308
2.2	Reihengräber/Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahren	628
2.3	Urnenreihengräber/Rasurnengräber	308
2.4	Urnengemeinschaftsgräber (neu ab 2013)	308
2.5	Wahlgräber je Grabstelle	1.085
2.6	Urnenwahlgräber je Grabstelle	343
2.7	Urnenkammer in Stelen je Grabstelle	114
3.	Pflegegebühr für Bestattungen in anonymen Reihengräbern und Rasengräbern; Zusatzpflegekosten	
3.1	Särge mit Liegezeit 20 Jahre	1.125
3.2	Särge mit Liegezeit 30 Jahre	1.627
3.3	Urnen	180
4.	Gebühren für Umbettungen	
4.1	Gräber für Personen unter 5 Jahren	770
4.2	Gräber für Personen über 5 Jahren	2.713
4.3	Urnen	343

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung	60
5.2	Genehmigung von Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften gemäß § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung	60
5.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	30
5.4	Sonstige Erlaubnisse	10